## Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechticher Vorschriften auf Grund der europälschen Patentreform

$\frac{\text { Gelöscht: } n}{\text { Gelöscht: I: }}$

## A. Problem und Zie

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechis an das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgerichty(Fundstelle des Vertragsgesetzes im Bundesgesetzblatt Tell Il und Seitenzahl, an der der Vertragstext beginnt, im Folgenden: Ubereinkommen) sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Ubereinkommen stehende EU-Verordnüngen, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 125712012 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, (ABI. L. 361 vom 31.12.2012, S. 1, L 307 vom 28.10.2014, S. 83 , und die Verordnung (EU) Nr: 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschuzzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen(ABI. L 361 vom 31.12 .2012, S. 89 ) $\qquad$


## B. Lösung

Das Übereinkommen dient der Errichtung einer neuen europäischen Patentgerichtsbarkeit, die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und die Verordnung. (EU) Nr . 1260/2012 schaffen ein neues Schutzrecht in Form des europäischen Patents mit einheiticher Wirkung.

Zur Anpassung des deutschen Rechts an diese Rechtsakte wird das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27 . November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Ubereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Ertelung europảischer Patente, kurz: das Gesetz über internationale. Patentübereinkommen (IntPatübkG), ergänzt. Hierdurch werden einzelne bestehende Regelungen für das europäische Patent mit einheiticher Wirkung zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteite europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erkiärt werden können, wenn das Einheitiche, Patentgericht nichtzuständig ist. Es wird außerdem festgelegt, in welchen Fällen der Schutz einer Erindung durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung beansprucht werden kann. Außerdem wird eine neue zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift geschaffen, damit Entscheidungen und Anordnungen des Einheitilichen Patentgerichts ohne Schwierigkeiten im Inland vollstreckt werden kënnen. Die Justizbeitreibungsordnung wird für die Beitreibung bestimmter Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts für entspre-chend anwendbar erklärt. Parallel hierzu werden die Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BIJ) erweitert. Durch eine weitere Ergänzung des $\operatorname{IntPatÜbkG}$ wird bestimmt, dass wichitge Ânderungen im Zusammenhang mit dern neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

Darüber hinaus wird das Patentgesetz angepasst, indem die Angaben, welche in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DFMA) geführte Register einzutragen sind, um solche

Formatiert: Schiftart: 9 Pt

| in Bezug auf das neue Schutzrecht des europäischen Patents mit einheiticher Schutzwirkung ergänzt werden. |  | Gelôschti Bearoetungsstand: 11.12 .2015 21:50 Uhr |
| :---: | :---: | :---: |
|  |  | Formatiert: Schniftart 9 Pt. |
|  |  |  |

## C. Alternativen.

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Unterhaltung des Einheitlichen Patentgerichts werden im Vertragsgesetz dargelegt. Weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## E. Erfüllungsaufwand

## E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

## E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein zusätzlicher Ertullungsaufwand. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Einführung einer einheitichen Patentgerichtsbarkeit durch das Übereinkommen und die Einführung eines einheitichen patentrechtlichen Schutztitels durch die Verordnung, (EU) Nr. $1257 / 2012$ und die Verordnung (EU) Nr. $1260 / 2012$ zu finanziellen Vorteilen für die Wirt schaft führen werden. Denn das Einheittiche Patentgericht ermöglicht eine einheitliche Rechtsdurchsetzung und Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung. Zusätzlich hierzu erweitert das europäische Patent mit einheiticher Wirkung die Optionen der Wirtschaft hinsichtich des Schutzes von Effindungen.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden Informationspflichten für Unternehmen weder eingeführt noch erweitert.

## E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf werden dem Bund Kosten für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts entstehen, weil Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen das Bff sein wird. Der voraussichtiche Erfülungsaufwand wird etwa 50000 Euro pro Jahr betragen.

Beim DPMA wird ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtich 75000 Euro entstehen, da das nationale Register angepasst werden muss. Der sonstige jährliche Erfüllungsaufwand als Folge der Änderung des $\$ 30$ des Patentǵesetzes, des Artikels || § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG und des Begleitgesetzes im Ubrigen wird etwa 26500 Euro betragen.

[^0] einkommen im Inland vollstreckt werden. Hierdurch werden den Ländern zusätzliche Kosten für die Durchführung der vollstreckungsrechtlichen Verfahren entstehen. Der voraussichtliche Effüllungsaufwand wird etwa RRückmeldungen der Länder erwartet] Euro pro Jahr betragen.

## F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften
auf Grund der europäischen Patentreform
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21, Juni 1976 (BGB1 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI.I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



## § 16

## Zwangslizenz an einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung

Ein europäisches Patent mit einheiticher Wirkung ist in Bezug auf die Vorschriften des Patentgesetzes, die die Erteilung einer Zwangslizenz betreffen, wie ein im Verfahren nach dem Patentgesetz erteites Patent zu behandeln.

## $\$ 17$

## Verzicht auf das europäische Patent mit einheiticher Wirkung

[^1]$-6-\quad$ Bearbeitungsstand: $11112.201521,50$ Uhr $-\quad$ Geloschti Bearbetungsstand. 11.12.2015 21.50 Uhr

## Doppelschutz und Einrede der doppelten Inanspruchnahme

(1) Wird vor einem deutschen Gericht Klage wegen Verletzung oder drohender Verlezung eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents erhoben, dessen Gegenstand eine Erfindung ist, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent oder ein europälsches Patent mit einheitlicher Wirkung mit derselben Prioritat erteilt worden ist, und ist dieses europaische Patent oder dieses europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Gegenstand eines rechtshängigen oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Einheitichen Patentgericht oder wird es nach Klageerhebung vor dem deutschen Gericht zum Gegenstand eines solchen Verfahrens, so hat das deutsche Gericht die Klage wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung zwischen denselben Parteien als unzulässig abzuweisen,

1. sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt und
2. nur soweit beide Patente dieselbe Effindung schüzen.
(2) In Fällen des Absatzes 1 kann ein deutsches Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht auszusetzen sei.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ergänzende Schutzzertifikate. Gelöschtt sinngemäß
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für vorläufige oder sichernde Maßnahmen.

Anwendung der Zivilprozessordnung für die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitichen Patentgerichts.
(1) Aus Entscheidungen und Anordnuingen des Einheitichen Patentgerichts gemäß Artikel 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht deren Vollstreckung das Einheitiche Patentgericht angeordnet hat, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung inländischer Entscheidungen sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 abweichende Vorschriften enthalten sind. Die Regelungen des Ubereinkommens nach Satz 1 und der Satzung des Einheitichen Patentgerichts haben Vorrang. $\qquad$
$-\quad \begin{aligned} & \text { Geloschts vom } 19 \text {. Februar } 2013 \text { (ABI. C } 175 \text { vom } \\ & 20.6 .2013, \text { S. 1) }\end{aligned}$

## Gelöschtt sinngemäß

- Geloseht: (ABI C 175 vom $20.6 .2013, \mathrm{~S} .29$ )
(2) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Eintritt der für die Vollstreckung efforderlichen Voraussetzungen durch Urkunden belegt ist, die in deutscher Sprache errichtet oder in die deutsche Sprache ubersetzt wurden. Die Ubersetzung ist von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen. Die Kosten der Übersetzung trägt der Vollstreckungsgläubiger.
 § 767 Absatz 1 , des $\$ 887$ Absatz 1, des $\$ 888$ Absatz 1 Satz 1 und des $\$ 890$ Absatz 1 der Zivilprozessordnung tritt ohne Rücksicht auf den Streitwert das LandGelöscht: § gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im

Inland keinen Wohnsitz hat, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich. Haben die Länder die Zuständigkeit für Patentstreitsachen nach \$ 143 Absatz 2 des Patentgesetzes bestimmten Landgerichten zugewiesen, so gilt diese Zuweisung für die Bestimmung des nach Satz 1 zuständigen Landgerichts sinngemäß.
(4) Richtet sich die Klage nach $\$ 767$ der Zivilprozessordnung in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gegen die Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich, ist § 767 Absatz 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

Anwendung der Justizbeitreibungsordnung für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts
(1) Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentge-: richts entsprechend anwendbar. Die Regelungen des Ubereinkommens über ein Einheitiches Patentgericht und der Sazung des Einheifichen Patentgerichts haben Vorrang.
(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 ist das Bundesamit für Justiz:"
2. Artikel $X$ wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt:

b) Eolgende Nummer 3 wird angefügt: $\qquad$
$---\sqrt{\text { Geloschtt Nach }}$
$\uparrow--\quad$ Formatiert: Nummerierung (Stufe 2)
$--\sqrt{\text { Geloscht: }} \quad$.
23. Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, die der Verwaltungsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts nach Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens uber ein Einheitliches Patentgericht beschließt, die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts sowie deren Anderung, die der Verwaltungsausschuss des Einheitichen Patentgerichts nach Artikel 41 Ab satz 2 des Ubereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht beschließt."
3. Dem Artikel Xl wird folgender $\$ 5$ angefugt:


## § 5

Artikel II \$\$ 8 und 18 jn der ab dem Inkraftreten des Ubereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht geltenden Fassung gilt nur für nationale Patente für die der Hinweis auf die Erteilung nach dem Tag des Inkraftretens des genannten Ubereinkommens veröffenticht worden ist. Für die nationalen Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem Tag des Inkraftretens des Übereinkommens nach Satz 1 veröffentlicht worden ist, gill Artike! II 8 jn der bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens nach Satz. 1 geltenden Fassung."

## Bearbeitungsstand $11,12.2015$ 21:50 Uhr -,--Geloschti Bearbeitungsstand: 11.12.2015 21:50 Uhr. <br> Artikel 2

## Änderung des Patentgesetzes

Dem $\$ 30$ Absazz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBI. 1981 I S. 1), das durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBI. 1 S. 2178) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„In dem Register sind ferner der Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents sowie der Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nach Maßgabe des Artikels 4 . Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstarkten Zusammenarbeit in Bereich der Schaffung eines einheitlchen Patentschutzes (ABI, L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) zu vermerken."

## Gelöschte Nach

Geloschts Satz 2
Formatiert: Verweis
Formatiert: Verweis
Gelöschtı Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 16. Dezember 1980 (BGBI. 1981 I S. 1), das zulet durch Artikel 204 der Veroronung vom 31 August 2015 (BGBI. I S. 1474) geandert worden ist,

Formatiert: Absatz-Standardschifftart

## Geloscht! 3

Gelöscht: el
Formatiert: Revision luristischer Absatz Folgeabsatz $\qquad$

## Artikel 3

## Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft $\qquad$ Gelobscht: Nummer 1 und Nummer 3
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, an dem das. Ubereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht nach seinem Artikel 89 in Kraft Gelöscht: e tritt, Gelöscht: (ABI: C 175 vom 20.6.2013, S. 1 )
$\qquad$

|  | -9- | Bearbeitungsstand: 11.12.2015 21:50 Uht | Gelöscht: Bearteitungsstand: 11.12.2015 21:50 Uhr |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  |  |  | Formatiert: Schritait: 9 Pt. |
| Begruindung |  | 6 Cll |  |

A. Allgemeiner Teil

## I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Fundstelle des Vertragsgeset zes im Bundesgesetzblatt Tell 11 und Seitenzahl, an der der Vertragstext beginnt, im Folgenden: Ubereinkommen) sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Ubereinkommen stehende EU-Verordnungen, nämlich die Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ des Europälschen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, (ABI. L 361 vom 31.12 .2012 , S. 1 L L 307 vom 28.10.2014, S. 83 ) und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Ubersetzungsregelungen (ABI, L 361 vom 31.12.2012, S. 89). Das Ubereinkommen sowie die beiden Verordnungen sind integrale Bestandtelle der Reform des europäischen Patentsystems.

Sowohl die Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ als auch die Verordnung (EU) Nr. $1260 / 2012$ sind im Januar 2013 in Kraft getreten, gelten aber noch nicht: Ihre Geltung hängt nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ und nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. $1260 / 2012$ nunmehr von dem Inkraftreten des Übereinkommens ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. Februar 2013 unterzeich net. Die Voraussetzungen für die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland werden mit einem gesonderten Vertragsgesetz geschaffen.

Bislang hat der patentrechtliche Schutz in Europa zwei Grundlagen: nationale Patente, die auf nationaler Ebene von nationalen Ämtern ertell werden, sowie europäische Patente, die vom Europäischen Patentamt (EPA) ertellt werden. Das EPA stell ein Organ der Europäischen Patentorganisation dar. Diese Organisation wurde durch das völkerrechtliche Übereinkommen uber die Ertellung europäischer Patente vom 5 . Oktober 1973 gegründet (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ, gültig in der zuletzt am 29 . November 2000 geänderten Fassung). Nach Erteilung und Erfülung gegebenenfalls einschlägiger Uberset zungserfordernisse entfaltet das europäische Patent für jeden Vertragsstaat des EPU (im Folgenden; Vertragsstaat), für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein nationales Patent, soweit das EPÜ nichts anderes bestimmt. Laut Artikel 64 Absatz 3 EPÜ wird die Verletzung des europäischen Patents nach nationalem Recht behandelt. Gerichtlicher Rechtsschutz kann daher nur auf nationaler Ebene und nur mit Wirkung für das Territorium des jeweiligen Vertragsstaats erlangi werden. Das bedeutet, dass trotz der Bezeichnung , europäisches Patent" bislang kein einheiticher Schutztitel mit Wirkung für die benannten Vertragsstaaten erteilt wird und kein einheiticher justizieller Rechtsschutz gewährt wird.

Ziel der Reform des europäischen Patentsystems ist es, diese Lücke durch die Schaffung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutztitels und die Errichtung einer einheitichen Patentgerichtsbarkeit zu schließen. Hierdurch sollen gerade Nachteile beseitigt werden, die aus einem fragmentarischen Patentschutz und den bestehenden beträchtlichen Unterschieden zwischen den nationalen Gerichtssystemen erwachsen.

Die Verordnung (EU) 1257/2012 sowie die Verordnung (EU) 1260/2012 dienen der Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Verstärkien Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes. Die Verordnung (EU) 1260/2012
konzentriert sich auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen. Die Verordnung (EU) 1257/2012 schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit einem vom EPA erteilten europäischen Patent einheitliche Wirkung zukommt. Damit knüpft die Verordnung an das bestehende Ertellungsregime des EPA an. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Vorschriften des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27 . November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begrife des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 uber die Erteilung europäischer Patente, kurz: dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatUbKG), auch - soweit rechtich angezeigt - auf die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung Anwendung finden.

Das Übereinkommen wird die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in großem Umfang auf das neue Einheitliche Patentgericht übertragen. Insoweit sind keine besonderen Vorschriften im nationalen Recht erforderlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Deswegen wird klargestell, dass mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn das Einheitliche Patentgericht nichtzuständig ist. Außerdem wird festgelegt, in welchen Fällen der Schutz einer Effindung durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind teilweise begleitende Regelungen notwendig, soweit das Ubereinkommen Raum für die Anwendung nationalen Rechts eröfnet, wie insbesondere im Vollstreckungsrecht. Dieses ist nach Artkel 82 Absatz 1 und 3 des Ubereinkommens gerade durch die Anwendung nationalen Rechts gekennzeichnet. In Bezug auf die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts, die sich nach nationalem Recht richtet, ist der Aufgabenbereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) zu erweitern, Es wird ferner sichergestellt, dass wichtige Änderungen im Zusarmmenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

Auf Grund der Übertragung von Zustandigkeiten für Gerichtsverfahren an das Einheitiche Patentgericht ist es erforderlich, in dem vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführten Register den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents und den Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zu vermerken, Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, $\S 30$ Absatz 1 des Patentgesetzes (PatG) entsprechend anzupassen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf diejenigen Anpassungen, die sich als notwendige Regelungen darstellen. Änderungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sind nicht notwendig. Richterinnen und Richter im Bundesdienst sowie Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte können schon nach bestehender Rechtslage eine Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht als Richterin bzw. Richter oder als Personal des Einheitlichen Patentgerichts aufnehmen, indem sle dem Einheitlichen Patentgericht mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe des $\$ 29$ Absatz 1 BBG, im Falle von Richtern in Verbindung mit § 46 DRiG, vorübergehend ganz oder teilweise zugewiesen werden. Das Institut der Zuweisung ist speziell für die vorübergehende Besetzung von Dienstposten bei supra- und internationalen Einrichtungen geschaffen worden, zu denen eine Abordnung nicht möglich ist, weil es sich nicht um Dienstherren im Sinne des $\$ 27$ BBG handelt Durch die Zuweisung bleibt die Rechtsstellung der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters unberührt ( $\$ 29$ Absatz 3 BBG, gegebenenfalls in Verbindung mit \& 46 DRiG) und damit auch sämtliche im Verhältnis zum Dienstherrn geltenden Vorschriften über Pifichten und Rechte der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters, Die Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht wird durch die Zuweisung eine dienstliche Aufgabe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters im Sinne des § 60 . Absatz 1 Satz 2 BBG; die sie oder er in dienstrechtlicher Verantwortung. \& 63 BBG , gegebenenfalls in Verbindung mit \& 46 DRIG) gegenüber dem Dienstherrn Bund wahrzunehmen hat Allerdings liegt hier insofern ein besonderer Fall der Zuweisung vor, als die Beamtin oder Richterin oder der


Gelöscht: oder Versetzung
Gelöschter
Gelöscht: S
Geloscht:
Gelöscht', 28
Gelöscht:
Geloscht: finden weiterhin Anwendung
-11- Bearbeituggstand: 1112,2015 21:50 Uhy
Beamte oder Richter in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Einheitlichen Patentgericht mit entsprechenden Rechten und Plichten tritt. Beamtinnen und Beamte sind nach $\$ 31$ Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG grundsätzlich unter anderem dann entlassen, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienst-oder Amtsverhältnis zu einer Einrichtung ohne Dienstherrenfähigkeit nach deutschemi Recht treten. Dies gilt nach dieser Vorschrift aber nicht, sofern gesetzich etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des $\$ 29$ Absatz 3 BBG bestimmt im Falle der Zuweisung, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt bleibt. Um etwaige Zweifel auszuräumen empfiehtt sich eine Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst-oder Amtsverhältnis durch den Dienstherren nach § 31 Absatz 2 Satz 2 BBG. Für Richterinnen und Richter besteht diese Problematik nicht. Denn $\$ 31$ BBG ist auf Grund des Vorrangs des $\$ 21$ DRIG nicht uber $\$ 46$ DRIG anwendbar. $\$ 21$ DRiG ist enger ausgestaltet und sieht keine Entiassung für den Fall vor, dass eine Richterin oder ein Richter in einer internationalen oder ausländischen Organisa:tion ohne Dienstherrenfähigkeit nach deutschem Recht tätig wird.

Im Falle einer Zuweisung ist beabsichtict, Bezüge aus einer Tätigkeit beim Einheitichen Patentgericht nach Maßgabe des § $9 a$ Absatz 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nur auf den Tell der Besoldung anzurechnen der dem Prozentsatz der Arbeitszeit entspricht, zu dem die Beamtin oder Richterin bzw. der Beamte oder Richter für das Einheitiche Patentgericht tätig wird.

Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Patentanwaltsordnung (PAO) sind nicht erforderlich. Zugelassene Rechts- bzw. Patentanwältinnen und Rechtsbzw. Patentanwälte können nach Maßgabe der § 47 Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 42 Absatz 1 Satz 2 PAO und nach den Vorgaben des Artikels 17 Absatz 4 des Ubereinkommens sowie der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts unter Umständen gleichzeitig als technisch qualifizierte Teilzeitrichterinnen und technisch qualifizierte Teizeitrichter des Einheillichen Patentgerichts tätig sein. Das Übereinkommen erlaubt die Ausubung anderer Aufgaben neben dem Amt einer technisch qualifizierten Richterin und eines technisch qualifizierten Richters des Einheitlichen Patentgerichts in Teilzeit, sofern kein Interessenkonfilikt besteht, Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens. Die näheren Einzelheiten sind in der Satzung des Einheitichen Patentgerichts festgelegt. Die Rechtsanwaltskammern bzw. die Patentanwaltskammer gestatten auf Antrag gemäß §47 Absatz 1 Satz 2 BRAO, § 42 Absatz 1 Satz 2 PAO die weitere Ausübung der Tätigkeit als Rechts- bzw. Patentanwältin und Rechts- bzw. Patentanwalt, wenn die Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet werden,

Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind nicht notwendig. Wie für Patentrechtsstreitigkeiten in Verfahren vor den deutschen Gerichten gelten die Regelungen des Tells 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auch für Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht, Soweit in den Gebührenregelungen auf nationales Verfahrensrechi Bezug genommen wird, ist bei Verfahren vor dem Einheitichen Pa. tentgericht im Einzelfall zu prüfen, ob und wie diese Vorschriften gegebenenfalls entsprechend anzuwenden sind. Im Übrigen ist zu erwarten, dass in diesem Bereich ohnehin überwiegend Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Verhältnis zum Prozessgegner ist die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen im Übrigen begrenzt nach Maßgabe von Artikel 69 Absatz 1 und 3 des Ubereinkommens.

## II. Wesenticher Inhalt des Entwurfs

## 1. Gesetz über internationale Patentübereinkommen

Das deutsche Recht sieht Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Rechts an das EPÜ in Artikel II IntPatÜbkG vor. Auf Grund der Zuständigkeitsübertragung an das Einheitliche Patentgericht ist dafur Sorge zu tragen, dass eine gerichtliche Nichtigerklärung von europälschen Patenten, die mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilt worden

Geloscht: In diesem Sinne
Geloscht: bestimmt
Gelöscht: den Fortbestand des Beamtenverhäitinisses zu sichem, besteht darüber hinaus die Möglichkeit der

## Gelöschteg

Gelbschiti enn d

Gelbscht, und berücksichtigen hierbel die Umstände des Eir zelfalles, In den settenen Fällen der bestehenden Emennung zur Richierin oder zum Richter des Einheitictien Patentgerichts und spaterer Beantragung der Zulassung zur Rechtsbzw. Patentanwallschaff lst jedenfalls der Wertung der \$ 47 . Absatz 1 Satz 2 BRAO, $\$ 42$ Absatz 1 Satz 2 PAO im Rahme
der $\$ 7$ Nummer 10 BRAO, 814 Nummer 10 PAO Rechnung der $\S 7$ Nummer 10 BRAO, $\$ 14$ Nummer 10 PAO Rechnung zu tragen.
Gelbscht: erscheinen
Gelbscht: D
Gelöschtr den
Geloschtis sind
Gelöschts auf die entsprechenden
Geloscht; anwendbar
Gelöscht. sich die vergütungsréchtichen Vorschriften
Geföschts beziehen
Geloscht: welche Gebührenvorschriften

Gelóschty 9


#### Abstract

$-12-\quad$ Bearbeitungsstand: $11.12 .2015 \quad 21.50$ Uhs sind, nicht in die neue Zuständigkeitsordnung eingreift. Hierzu wird Artikel II $\S 6$ Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.

Durch die Reform des europäischen Patentsystems wird das Gefüge der patentrechtlichen Schutzrechte sowie ihrer Durchsetzung und ihrer Nichtigerklärung nachhaltig verändert werden. Neben die nationalen und europäischen Patente werden die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung treten. Das Einheitliche Patentgericht wird in der Regel nicht nur über die europäischen Patente mit einheiticher Wirkung, sondern auch über die klassischen europäischen Patente entscheiden. Es wird vorgeschlagen, neben dem Schutz einer Effindung durch europäische Patente oder europäische Patente mit einheiticher Wirkung in der Regel einen zusätzlichen Schutz durch nationale Patente zuzulassen. Hierzu wird. das bestehende Verbot des doppelten Schutzes (im Folgenden. Doppelschutzverbot) zwischen nationalen Patenten und europäischen Patenten in Artikel II \& 8 IntPatübkG für die Zukunft neu gestaltet. Zusätzlich wird in einem neuen Artikel II § 18 IntPatÜbkG die Einrede der doppelten Inanspruchnahme eingeführt, um eine doppelte Inanspruchnahme einer beklagten Partei aus einem nationalen Patent und einem europäischen Schutztitel nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das geplante einheitliche Patentsystem fügt sich in das bestehende Patentertellungssystem nach dem EPU ein. Daher bestimmt Artikel II § 15 Absatz 1 intPatUbkG, welche Vorschriften des Artikels Il auch auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht werden sollen.


Einige dieser Vorschriften werden zur Anwendung gebracht, um karzustellen, dass der spätere Eintritt der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents auf die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften keinen Einfluss hat (Artikel II §§ 1 bis 5, 10 und 14 IntPatÜbkG). Da das Übereinkommen ergănzende Schutzzertifikate für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vorsieht, das neue europäische Patentsystem aber keine gesonderten Regelungen zur Erteilung oder zum Widerruf enthält, wird das bestehende Ertei-lungs-und Widerrufsverfahren durch das DPMA auf europälsche Patente mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Außerdem sollen deutsche Gerichte nach Eintragung der einheitlichen Wirkung weiterhin im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen um Erstattung technischer Gutachten beim EPA stellen können (Artikel II § 13 IntPatÜbkG). Umgekehrt soll auch das EPA trotz Eintrits der einheitlichen Wirkung weiterhin Rechtshilfeersuchen nach Maßgabe des Artikels II § 11 IntPatUbkG stellen können.

Es wird außerdem ausgeschlossen, dass es zu einer Kollision von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheiticher Wirkung kommen kann. Denn letztere Schutzrechte bauen auf den europäischen Patenten auf und können nicht gleichzeitig mit diesen Schutz genießen, was in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ausdrücklich geregelt wird.

Für den Fall der Zurückweisung des Antrags des lnhabers eines europäischen Patents auf einheitliche Wirkung wird sichergestell, dass noch eine rechizeitige Zahlung von Jahresgebühren móglich ist, um den Schutz in Form eines europäischen Patents nicht zu verlieren.

Zwangslizenzen unterliegen nach dem zehnten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) $\mathrm{Nr}, 1257 / 2012$ dem nationalen Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet, was durch die Neuregelung in Artikel II § 16 IntPatÜbkG klargestell wird.

Es wird außerdem klargestellt, dass das deutsche Recht keine Anwendung findet, wenn der Inhaber eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf dieses Schutzrecht verzichtet. Dies führte sonst zulnkonsequenzen mit dem neuen europäischen Patentsys. tem.

In Bezug auf die Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Einheitichen Patentgerichts wird eine eigenständige zwangsvoilstreckungsrechtliche Vorschrift in das

IntPatübkG aufgenommen. Sie passt das deutsche Recht an die Vorgaben des Übereinkommens an. Dabei wird sichergestell, dass die Vorgaben des Übereinkommens und der Satzung des Einheitichen Patentgerichts Vorrang genießen. Die Neuregelung enthält ein Ubersetzungserfordernis zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, um zu gewährieisten, dass die deutschen Vollstreckungsorgane von Zweifeln und Unsicherheiten entlastet werden und die Zwangsvollstreckung auf einer sicheren Rechtsgrundlage erfolgen kann. Die Neuregelung enthält ferner eine Zuständigkeitsregel, wonach vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe mit starkem Bezug zum patentrechtichen Erkenntnisverfahren bei bestimmten Gerichten konzentriert werden. Hierbel orientiert sich der Entwurf an bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und an Konzentrationsregelungen nach dem PatG.

Durch die Neuregelung in Artikel II $\S 20$ IntPatübkG wird die Beitreibung von bestimmten Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts gewährleistet. Es handelt sich insbesondere um die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern des Einheitlichen Patentgerichts sowie weiterer Ansprüche, die denjenigen vergleichbar sind, die die Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) erwähnt, etwa auf Rückzahlung von Prozesskostenhilfe. Absatz 2 der Neuregelung enthält eine dem $\S 2$ Absatz 2 JBeitrO nachgebildete Zuständigkeitsbestimmung. Hierdurch wird der Aufgabenkreis des BfJ als Vollstreckungsbehörde enweitert.

Durch eine Ergänzung des Artikels $X$ JntPatÜbkG wird gewährleistet, dass Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichis, die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts und itire Änderungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind.

## 2. Patentgesetz

Die Vorschrift des $\S 30$ Absatz 1 PatG wird um einen weiteren Satz ergänzt, der bestimmt, welche zusätzlichen Angaben im Zusammenhang mit dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in das vom DPMA geführte Register aufzunehmen sind. Dies sind der Tag der Eintragung der einheitichen Wirkung eines europäischen Patents sowie der Tag des Eintritts der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung.

## III. Alternativen

Keine.

## N. Gesetzgebungskompetenz

Für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (GG). Der im vorliegenden Entwurf betroffene Bereich der Zwangsvollstreckung unterfält der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG; da das gerichtliche Verfahren auch das Vollstreckungsrecht erfasst. Soweit der Entwurf die Aufgabenbereiche des BfJ regell, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und vökerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, stehen dem Gesetzentwurf nicht entgegen.

## VI. Gesetzesfolgen

## 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Rechtsvereinfachung. Er hat die Anpassung des nationalen Rechts an das Übereinkommen sowie die Verordnung, (EU) Nr. $1257 / 2012$ und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 zum Gegenstand, die zusammen eine europäische Patentreform bilden. Das neue Patentsystem wird dazu führen, dass die Durchsetzung und Nichtigerkärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung für mehrere Vertragsmitgliedstaaten des Ubereinkommens (im Folgenden: Vertragsmitgliedstaat) einheitlich vor dem Einheitlictien Patentgericht erfolgen kann.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaligkeitsstrategie.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Unterhaltung des Einheitichen Patentgerichts werden im Vertragsgesetz dargestellt. Weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## 4. Erfülungsaufwand

## Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

## Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein zusätzicher Erfüllungsaufwand. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Einführung einer einheitichen Patentgerichtsbarkeit durch das Übereinkommen und die Einführung eines einheitlichen patentrechtlichen Schutzitels durch die Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ und die Verordnung (EU) Nr. $1260 / 2012$ zu finanziellen Vorteilen für die Wirtschaft führen werden. Denn das Einheitliche Patentgericht ermöglicht eine einheittiche Rechtsdurchsetzung und Nichtigerklärung von europaischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung. Zusätzlich hierzu erweitert das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung die Optionen der Wirtschaft hinsichtich des Schutzes von Erfindungen.

Bisher wird in Europa Patentschutz einerseits durch nationale Patente gewährleistet, die von nationalen Ämtern nach nationalem Recht erteilt werden. Andererseits erteilt das EPA auf der Grundlage des EPÜ europaísche Patente. Beiden Patentarten ist gemeinsam, dass ihre Rechtsdurchsetzung und Nichtigerklärung jeweils vor den einzelnen nationalen Gerichten erfolgen müssen, was bislang zu einer Reihe von parallelen Gerichtsverfahren in verschiedenen Vertragsstaaten führen konnte. Dies wird durch die Möglichkeit einer einheitichen Rechtsdurchsetzung und Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung bei dem Einheitlichen Patentgericht in Zukunft vermieden. Die Einführung des neuen Schutztitels des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung erweitert die Optionen der Wirtschaft. Da aulBerdem künftig neben der Anmeldung eines europäischen Patents oder eines europäischen Patents mit einheiticher Wirkung auch die Möglichkeit der Anmeldung eins nationalen Patents bestehen wird, können Wirtschaftsteilnehmer den für ihre konkrete Situation passgenauen Schutz von Erfindungen so kostengünstig wie möglich gestalten.
$15-\quad$ Bearbeitungsstand, $11,12.2015$. 21.50 Uhr,
Die finanziellen Vorteile fur die Wirtschaft durch die neuen Regelungen lassen sich nicht vorab beziffern. Denn durch die europäische Patentreform wird ein neues Patentsystem geschaffen, das die Möglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer stark erweitert. Es kann demnach nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Eine belastbare Prognose ist nicht möglich.

## Erfüllungsaufwand der Vervaltung

Durch den Gesetzentwurf werden dem Bund Kosten für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts entstehen, weil Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen das BfJ sein wird. Es wird angenommen, dass mit etwa 30 Beitreibungseingängen im ersten Jahr und infolge steigender Falizahlen ca. 135 im fünften Jahr zu rechnen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Beitreibung je nach Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners in einem der derzeit 25 Vertragsmitgliedstaaten erfolgen wird und damit nur ein Teil aller Beitreibungsfälle in Deutschland stattfinden wird. Die tatsächlich beim BfJ aufkommende Zahl dürfte dementsprechend 60 Fälle pro Jahr nicht übersteigen. Die Kosten für Personal- und Sachaufwand pro Jahr für 60 Fälle einschließlich eines Verwaltungsaufschlags werden mit rund 50000 Euro veranschlagt. Dieser Betrag beruht auf einer qualifíierten Schätzung des BfJ auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Tätigkeiten: Ein bei den Ländern entstehender zusäzzilcher Kostenbedarf durch den Einsatz von im Wege der Amtshilfe tätigen Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern lässt sich nicht beziffern.

Beim DPMA wird ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 75000 Euro entstehen, da das nationale Register angepasst werden muss. Der sonstige jährliche Erfüllungsaufwand als Folge der Ânderung des § 30 PatG, von Artikel II § 15 Ab satz $3 \mathrm{intPatÜbkG}$ sowie des Begleitgesetzes im Übrigen wird etwa 26500 Euro betragen. Diesen Beträgen liegen Schätzungen des DPMA zugrunde. Sie wurden im Einzelnen wie folgt ermittelt:

Auf Grund der Änderung des $\$ 30$ PatG wird beim DPMA ein einmaliger Umstellungsauf wand in Höhe von voraussichtlich 31000 Euro entstehen, da das nationale Register angepassi werden muss. Hierbei handelt es sich um Kosten durch die Beauftragung eines externen Auftragnehmers in Höhe von insgesamt gerundet 23000 Euro zuzüglich Kosten für internen Aufwand beim DPMA von insgesamt 16 Personentagen mit 500 Euro pro Tag, d.h. 8000 EUR, ermittelt anhand des jährichen Personalkostensatzes für die Besoldungsgruppe A 15 in Höhe von gerundet 110000 Euro bei einem Ansatz von 220 Arbeitstagen im Jahr. Der voraussichtliche jähriche Erfülungsaufwand als Folge der Änderung des $\$ 30$ PatG mit 52 Personentagen wird auf Basis desselben Personalkostenansatzes etwa 26000 Euro betragen.

Der aus Artikel II 15 Absatz 3 IntPatÜbkG (Fälligkelt der Jahresgebühren für europäische Patente bei Zurückweisung des Antrags auf einheitiche Wirkung) resultierende einmalige Umstellungsaufwand zur Anpassung des nationalen Systems wird voraussichtlich 44000 Euro betragen. Hierbei entfallen rund 32500 Euro auf die Beauftragung eines externen Auftragnehmers und rund 11500 Euro auf den internen Aufwand beim DPMA aus 23 Personentagen der Besoldungsgruppe A 15.

Der jährliche Erfüllungsaufwand als Folge des Artikels il $\S 15$ Absatz 3 IntPatÜbkG und des Begleitgesetzes im Ubrigen wird etwa 500 Euro betragen. Aus Sicht der Patentverwaltung düfte sich der Personalaufwand nicht merklich erhöhen.

Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts sollen nach dem Übereinkommen im Inland vollstreckt werden. Hierdurch werden den Ländern zusätziche Kosten zur Durchführung der vollstreckungsrechtichen Verfahren entstehen. Nach den Erfahrungswerten der patentstarken La ander werden in Patentstreitsachen pro Jahr etwa $25 \%$ an


Gelischt: IT

Folgeverfahren nach $\& 888$ ZPO und $\$ 890$ ZPO durchgefühit. Sie losen einen durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwand von IRückmeldungen der Länder erwartet] Euro pro Fall aus, so dass mit einer maximalen Belastung von [..] Euro pro Jahr zu rechnen ist.

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat weder gleichstellungspolitische noch dernografische Auswirkungen. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das Ubereinkommen sowie die Verordnung, (EU) Nr. 1257/2012 und die Verordnung. (EU) Nr. 1260/2012 sind auf Dauer angelegt. Für etwaige Anpassungen des neuen Patentsystems sind Uberprüfungsmechanismen im Ubereinkommen selbst und in den Verordnungen vorgesehen.


## B. Besonderer Teil

| Zu Artikel 1 | Gelöcht: (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) |
| :---: | :---: |
| Zu Nummer 1 | Formatiert: Binnenverweis |

Artikel 1 Nummer 1 enthält die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel Il des IntPatÜbkG.

Zu Buchstabe a
Formatiert: Binnenverweis
Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bezieht sich auf $\$ 6$ IntPatÜbkG, Diese Vorschrift regelt die Nichtigkeit eines mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patents und die Folgen der Nichtigkeit. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens wird dem Einheitlichen Patentgericht die ausschließliche Zuständigkeit fur Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheithcher Wirkung zustehen, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabed und e des Ubereinkommens. Aus diesem Grund kann \& 6 IntPatÜbkG nach Inkraftreten des Ubereinkommens nur noch dann Anwendung finden, wenn ein mit Wirkung fur die Bundesrepublik Deutschland erteites europälsches Patent nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Eisheitlichen Patentgerichts fäll. Dies ist dann der Fall, wenn entsprechende Klagen während der Übergangszeit, nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens weiter vor einem nationalen Gericht erhoben werden oder wenn die Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens in Anspruch genommen wird. Durch die Ergänzung des \$ 6 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG wird gewährleistet, dass \& 6 IntPatübkG nur dann Anwendung findet, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Ubereinkommens weiterhin zuständig sind.

## Zu Buchstabe b

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b fügt in $\$$ Ga tntPatÜbkG die Uberschrift, Ergannzende Schutzzertifikate" ein und gleicht dadurch diese Vorschrift den anderen Vorschriften in Artikelll an.

## Formatiert, Text

## Gelöscht: 2

Gelöscht: Artikel II

## Geloscht: $n$

Geböscht: Artikel II

Geloscht: Artikels 11
Geloscht:
Gelöschti Artikel 1

-18- Bearbeitungsstand 11.12.2015 21.50 Uht Die Änderung umfasst nicht die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens. Die Anknüpfung der Wirksamkeit eines nationalen Patents an die Einleitung eines gerichtichen Verfahrens in Bezug auf ein europäisches Patent vor deutschen Gerichten würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Denn es handelt sich nicht immer um Patentinhaber, die gerichtliche Verfahren einleiten. Dies wird besonders offenkundig im Falle von Nichtigkeitsklagen. Die etwaige Vorverlegung des Unwirksamkeitszeitpunkts würde ebenfalls zu Rechtsunsicherheit führen, da die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erst geraume Zeit hach Entellung; zum Ende des Ubergangszeitraums nach Artikel 83 Absatz 1 des Ubereinkommens hin, effolgen kann.
Zu Dreifachbuchstabe bbb
Es handelt sich um eine Folgeanpassung auf Grund der, Einfugung einer neuen Nummer in,
$\$ 8$ Absatz 1 IntPatU.bkG.

## Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die vorgeschlagene Regelung stell eine Folgeänderung zu derjenigen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe \& Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa dar. Denn das Doppelschutzverbot wird an die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens geknüpt: Diese Inanspruchnahme kann gegebenenfalls erst nach den derzeit in $\$ 8$ Absatz 1 IntPatÜbkG vorgesehenen Zeitpunkten liegen, d h nach Ablauf der Einspruchsfrist, Abschluss des Einspruchsverfahrens oder Erteilung des nationalen Patents. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesen Fällen der Zeitpunkt des Eintrits der Unwirksamkeit des nationalen Patents auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach dem Ubereinkommen hinauszuschieben.

Gleichzeitig, stellt die vorgeschlagene Änderung sicher, dass das nationale Patent erst dannseine Wirksamkeit verliert, wenn der Bestand des erteiten europäischen Patents dadurch gesichert ist, dass dieses nicht mehr im Einspruchsverfahren angegriffen werden kann. Denn die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 3 des Übereinkommens kann bereits vor der Erteilung des europäischen Patents wirksam werden.

## Formatiert: Schriftart: 9 Pt .

Geloschte Bearbeitungsstand: 11.12.2015 21:50 Uhr
Formatiert: Text

## Geloschte spâter



|  | Formatiert: Schiftart 9 Pt. |
| :---: | :---: |
|  | Gelbscht: Bearbeitungsstand: 11:12.2015 21:50 Uhir |
|  | Gelöschtt Nummer 5 |
| § 15 enthält allgemeine Regelungen zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung. | Geloscht: Artikellt |
|  | $\stackrel{3}{ }$ |
| Zu Buchstabe d (\$ 15 Absatz 1 IntPatubkg) | Gelosschet Nummer 5 |
| \$15 Absatz 1 Satz 1 IntPatübkG bringt zum Ausdruck, dass die bisherigen Vorschriften | Gelobschit Arikelll |
| zum europäischen Patentrecht in \$§ 1 bis 4 und 11 bis 14 IntPatubkG auch fur das euro- | Gelöschti Attikel if |
| päische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten sollen. Sat 2 stellt klar, welche Vorschrif- | Gelöscht: Artikel II |
| ten, die von ihrem Wortlaut her nicht direkt auf das europäische Patent mit einheitlicher | Gelöscht: §8 |
|  | Gelöschti sinngemäß |
| Der Vorbehalt in Bezug auf speziellere Vorschriften in beiden Sätzen stellt sicher, dass |  |
| etwaige speziellere Bestimmungen des Übereinkommens und der Verordnung, (EU) | Gelöschte en | Nr. 1257/2012 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vorranging anwendbar sind. Hierdurch wird etwa dafür Sorge getragen, dass in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nach Artikel 32 des Ubereinkommens nicht eingegriffen wird, zum Beispiel in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate. Soweit die Zuständigkeit des Einheithchen Patentgerichts aber nicht gegeben ist, soll das deutsche Recht, etwa in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate, zur Anwendung kommen.

Durch diese Systematik wird klargestellt, dass das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ein Schutzrecht darstellt, das auf dem europäischen Patent aufbaut. Denn die Entstehung der einheitlichen Wirkung setzt voraus, dass

- zunächst ein europäisches Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt wird, Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,
- der Inhaber dieses europäischen Patents spätestens einen Mónat nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt einen Antrag auf einheitiche Wirkung stellt, vgl. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, und
- die einheittiche Wirkung im Register für den einheiftichen Patentschutz eingetragen wird, Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$.

Diese Voraussetzungen werden in Regel 5 sowie Regel 6 des Entwurfs einer Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz des Präsidenten des EPA aufgegriffen (im Folgenden: Durchfühungsordnung zum einheitlichen Patentschutz, bislang: Dokument SC/30/14; Fundstelle ABI. EPA noch unbekannt).

## Gelbschtef

Das europaische Patent mit einheiticher Wirkung wird erst am Tag der Veröffentichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt durch das EPA in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wirksam, Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung. (EU) Nr. $1257 / 2012$.

Vorschritten des Artikels II IntPatUbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gelten sollen

Formatiert: Überschrift 3, Keme Aufzählungen oder Nummerierungen

## Zu§ 1 und $\& 2 \ln t P a t U ̈ b k G$

§ 1 und § 2 IntPatübkG regeln den Entschädigungsanspruch aus europäischen Patentanmeldungen. \& 1 IntPatübkG betrifft den Entschädigungsanspruch in den Fälen, in denen eine patentfähige Erfindung nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung von einem Dritten benutzt wird, obwohl dieser wusste oder wissen musste, dass die von ihm benutzle Erfindung Gegenstand der europäischen Patentanmeldung war. Relevant ist

Gelöscht: Artikelll
Gelbscht: Artikel II
Gelöschty Artikel II
$-20-\quad$ Bearbeitungsstand 11.12 .2015 21.50 Uhi mithin der Zeitraum zwischen der Veroffentichung der europäischen Patentanmeldung und der Erteilung des europaischen Patents. Ob im Anschluss an die Erteilung des europäischen Patents die einheitiche Wirkung beantragt wird und eintritt, ist nicht relevant. Denn der Patentinhaber kann ab Erteilung direkt aus dem europäischen Patent (gegebenenfalls mit einheitlicher Wirkung) vorgehen und ist nicht mehr nur auf einen Entschädigungsanspruch begrenzt. Gleichwohi ist es erforderlich klarzustellen, dass der Entschädigungsanspruch auch dann verlangt werden kann, wenn später die einheitliche Wirkung beantragt wird und eintritt.

Die Bezugnahme in \$ 1 Absatz 1 Sat 1 IntPatÜbkG auf eine europäische Patentanmeldung, mit der für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, macht eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht erforderlich. Diese Vorschrift gilt vielmehr unmitteibar. Denn sie schützt die europäische Patentanmeldung an sich. Wird später ein darauf basierendes europäisches Patent erteilt und erlangt dieses einheitliche Wirkung, so ist davon auszugehen, dass sich an der Benennung der Bundesrepublik Deutschland nichts ändert. Denn zum einen kommt ein Entschädigungsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IntPatubk $G$ nur dann in Betracht, wenn bis zur Ertelung des europäischen Patents die Benennung von (unter anderem) der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Zum anderen wird diese Benennung regelmäßig schon deswegen zu bejahen sein, weil nach Artikel 79 Absatz 1 EPU alle Vertragsstaaten - mithin auch die Bundesrepublik Deutschland - in einem Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents als benannt gelten, die dem EPÜ bei Einreichung der europaiischen Patentanmeldung angehören. Diese Benennung kann auch nicht zurückgenommen werden, denn die einheitliche Wirkung wird nach Regel 5 Absatz 2 des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitichen Patentschutz nur dann eingetragen, wenn das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten - darunter die Bundesrepublik Deutschland - erteilt worden ist.

Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn der Schut der europäischen Anmeldung durch einen Entschädigungsanspruch nach \$ 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 IntPatÜbkG wegen fehlender Ubersetzung zeitlich hinausgeschoben ist. Nach Maßgabe des Vorstehenden gilt auch $\$ 2$ IntPatUbkG für das europäische Patent mit einheitticher Wirkung unmittelbar.

Zu $§ 3$ und § 4 IntPatübkG
\$ 3 IntPatÜbkG regelt die Übermittung von Informationen zwischen dem DPMA und dem EPA. §4 IntPatübkG bezieht sich auf die Einreichung europaischer Patentanmeldungen beim DPMA. Beide Vorschriften betreffen die Phase bis zur Erteilung eines europäischen Patents. Ihre Geltung für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung soll klarstellend erfolgen, um zu verdeutlichen, dass die spätere Beantragung der einheitlichen Wirkung und ihr Eintritt unschädlich sind. Denn diese beziehen sich auf ein erteiltes europäisches Patent.

Zus 5 und $\$ 10 \operatorname{lntPatübhG~}$
\$ 5 intPatübkG regelt den Anspruch gegen einen nichtberechtigten Patentanmelder. Etwaige Klägen des an einer Erfindung Berechtigten sind üblicherweise zuerst auf die A Abtretung des Anspruchs auf Erteilung eines europäischen Patents gerichtet. Ist zwischenzeitlich ein europäisches Patent erteilt worden, so stellt \$ 5 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG klar dass der Berechtigte in diesem Fall die Übertragung des europäischen Patents verlangen kann. Dies soll auch dann gelten, wenn zwischenzeitlich die einheitliche Wirkung des europäischen Patents eingetreten ist.
\$ 5 Absaz 2 IntPatÜbkG regett die Ausschussfrist, innerhalb derer Ansprüche nach Absatz 1 gerichtlich geltend gemacht werden kônnen. Es handét sich im Grundsatz um eine. Frist von zwei Jahren nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung. des europäischen Patents hingewiesen worden ist. Innerhalb dieser Frist kann bereits die

einheittiche Wirkung des europäischen Patents eingetreten sein. Daher soll der gesamte $\$ 5$ IntPatübkG auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entsprechende Anwen: dung finden.

Ergänzend ist zu beachten, dass entsprechende Kiagen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen, so dass insoweit nach Artikel 32 Ab satz 2 des Übereinkommens weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig sind, soweit ihre internationale Zuständigkeit gegeben ist. Diese internationale Zuständigkeit richtet sich nach \$ 10 IntPatübkG, der auch dann gelten soll, wenn die einheitliche Wirkung eines europäischen Patents eingetreten ist: Daher ist die entsprechende Anwendung des $\$ 10$ IntPatubbk ebenfalls vorgesehen.

Die Erteilung soll durch das. DPMA erfolgen und für die Bundesrepublik Deutschland wirken. Für europäische Patente ergibt sich dies jeweils aus Artikel 9 Absatz 1 der oben genannten Verordnungen in Verbindung mit $\S \S 16 a$ und 49a PatG. Da das Übereinkommen sowie die Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ und die Verordnung (EU) Nr. $1260 / 2012$ keine Sonderregelungen für die Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten vorsehen, setzten sie voraus, dass das bisherige Erteilungsregime auch für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung getten soll. Bestätigt wird dies durch Regel 16 Absatz 1 Buchstabe v des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz. Danach werden in das Register für den einheitichen Patentschutz unter anderem der Tag der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für ein Erzeugnis eingetragen, das durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung geschützt ist, sowie der Name des ertelenden Mitgliedstaats.

Das DPMA ist auch zuiständig für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009, wenn dieses ergänzende Schutzzertifikat vom DPMA auf Grundlage eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung erteilt wurde. Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 bestimmt, dass die $n$ nach einzelstaatichem Recht fur den Widerruf des entsprechenden Grundpatents" zuständige Stelle ebenfalls für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats zuständig ist. § 49a Absatz 4 Nummer 2 PatG schreibt als einzelstaatliches Recht vor, dass das DPMA über die in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Anträge auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit entscheidet.

Dies gilt auch dann, wenn das Grundpatent ein europaisches Patent ist, für das die einheitliche Wirkung eingetragen worden ist und für dessen Widerruf dementsprechend nach Maßgabe des Artikels 101 Absatz 2 EPÜ das EPA zuständig ist. Denn der Bezug in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 auf die ,für den Widerruf des entsprechenden Grundpatents zuständig[e] Stelle" ist weit auszulegen. Dies folgt bereits daraus, dass das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung hat und denselben Vorschriften unterliegt wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit das EPU nichts anderes bestimmt (Artikel 2 Absatz 2 EPÜ). Mangels spezieller


Gelöschte und

## Gelóschty belden

Gelobscht en
Gelbscht sowie

Vorschriften des EPU findet auf ergänzende Schutzzertifikate $\$ 49 \mathrm{a}$ PatG in Verbindung mit § 6a intPatUbkG Anwendung. Bereits aus der Konzeption des EPU folgt damit, dass nicht das EPA, sondern die nationalen Patentämter der Vertragsstaaten für den Widerruf der Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats zuständig sind.

Soweit hingegen speziellere Vorschriften des Übereinkommens in Bezug auf erganzende Schutzzertifikate für europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung bestehen, gehen diese vor. Insoweit kommt § 16a PatG nicht zum Zuge.

## Zus 11 IntPatÜbkG

Die in dieser Vorschrift verankerte Ermächtigung zur Bestimmung einer Bundesbehörde als zentraler Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung der vom EPA ausgehenden Rechtshilfeersuchen soll auch in Ansehung europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Wie Artikel 131 Absatz 2 EPÜ zeigt, sind insbesondere Beweisaufnahmen Anwendungsfälle für Rechtshilfeersuchen. Beweisaufnahmen können in verschiedenen Verfahrensstadien vor dem EPA stattinden, so etwa im Rahmen des Einspruchsverfahrens, vgl. Regel 119 Absatz 1 EPU. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Rechtshilfeersuchen des EPA auch nach Eintritt der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents an die zentralen Behörden der Vertragsstaaten des EPU gerichtet werden. Ein Anwendungsfall ist etwa das Einspruchsverfahren, da Einsprüche gegen ein europäisches Patent gemäß Artikel 99 Absatz 1 Satz 1 EPÜ innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eingelegt werden können. Demgegenüber muss die einheitliche Wirkung spätestens einen Monat nach der Veröffentichung des Hinweises auf die Erteilung des europaischen Patents im Europäischen Patentblatt beantragt werden. Folglich kann die einheitliche Wirkung des europäischen Patents bereits vor Einleitung eines Einspruchsverfahrens eintreten.

Gelöschte Bearbeitungsstand: 11.12:2015 21:50 Uhr

Zuss 12 IntPatübkG
\$ 12 IntPatÜbkG regelt die Zuständigkeit für den Entzug des Geschäftssitzes eines zugelassenen Vertreters nach dem EPUU. Auch diese Vorschrift soll für europälsche Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn sie bezieht sich auf Artikel 134 Absaz 6 Satz 1 und Absatz 8 EPÜ. Dort wird wiederum Bezug genommen auf die nach dem EPÜ geschaffenen Verfahren. Hierzu gehört etwa das Verfahren zur Erteilung der europäischen Patente. Dieses Erteilungsverfahren ist auch für europäische Patente mit einheiticher Wirkung relevant, da die Erteilung eines europäischen Patents zwingende Voraussetzung der Erlangung des einheitlichen Schutzes ist.

## Zus 13 IntPatÜbkG

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten im Zusammenhang mit Ersuchen deutscher Gerichte an das EPA um Erstattung technischer Gutachten nach Artikel 25 EPÜ. Sie soll ebenfalls für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn das Einheitliche Patentgericht besitzt zwar nach Artikel 32 Absatz 1 des Ubereinkommens eine weitreichende ausschließliche Zuständigkeit. Für Klagen im Zusammenhang mit Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen, sind aber nach Artikel 32 Absatz 2 des Ubereinkommens weiterhin die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten zuständig. Dies kommt etwa in Fällen des $\$ 5$ Absatz 1 Satz 2 IntPatübkg in Verbindung mit dem neuen \$ 15 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜbkG in Betracht, also bei Klagen gerichtet auf die Ubertragung eines europäischen Patents mit einheiticher Wirkung, wenn die entsprechende Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet wurde und es später zu einer Patenterteilung und zum Eintritt der einheitichen Wirkung gekommen ist.

Gelöscht. ArtikeI II
Geloscht:
Geloschte Arikel |I

Gelöschtt Artikels II
Geloschtt Artikell
 bedürftigen Erfindung beim EPA unter Strafe. Die Vorschrift soll auch für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten, da trotz einer unzulässigen Anmeldung die Erteilung eines europäischen Patents sowie ein Eintrit der einheitlichen Wirkung nicht ausgeschlos-. sen sind.

## Vorschriften des Artikels II IntPatÜbkG, die für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht gelten sollen

$\$ 86,7$ bis $9 \operatorname{IntPatÜbkG}$ werden in $\$ 15$ Absatz 1 IntPatübkG nicht erwähnt, da diese für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht gelten sollen.

Die Vorschrift des § 6 IntPatübkG regelt die Nichtigerklärung eines europäischen Patents und ihre Folgen. Sie kann für europalische Patente mit einheiticher Wirkung nicht gelten. Denn nach dem Inkraftreten des Ubereinkommens wird dem Einheitlichen Patentgericht nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und e des Ubereinkommens die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung von europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheillicher Wirkung zustehen. Zudem sieht Artikel 65 des Übereinkommens eine explizite Regelung für Fälle der gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit eines europäischen Patents und eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung vor.
\$ 7 IntPatübkG enthält Regelungen in Bezug auf die Zahlung von Jahresgebühiren für mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschiand erteilte europäische Patente. Auch diese Vorschrift kann nicht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn die Jahresgebühren für diese Patente werden insbesondere in Artikel 9 Absatz 2 und in den Artikeln 11 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 geregelt. Diese Gebühren sind an die: Europäische Patentorganisation zu entrichten, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Neben den genannten speziellen Vorschriften besteht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung daher kein Anwendungsbereich für $\$ 7 \operatorname{lntPatUbkG}$. Der Sonderfall der Fälligkeit der Jahresgebühren bei einer Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung des europäischen Patents wird eigens in $\$ 15$ Absatz 3 IntPatübkG geregelt. Im Ubrigen enthält Regel 13 Absatz 6 des Entwuifs der Durchführungsordnung zum einheitichen Patentschutz eine weitere Bestimmung zur Falligkeit der Jahresgebühr, die derjenigen in $\$ 7$ Absatz 2 IntPatÜbkG für europäische Patente entspricht. Denn diese Regel bestimmt, dass Regel 51 Absatz 5 EPU dann Anwendung findet, wenn ein Antrag auf Uberprüfung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Artikel 81 des Übereinkommens Erfolg hat. Das bedeutet, dass sich Regel 13 Absatz 6 des Entwurfs der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz auf solche Fälle bezieht, in'denen ein zuvor aufgehobenes europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung wieder auflebt.
$\$ 8$ IntPatübkG verbietet den doppelten Schuz einer Erfindung sowohl durch ein im Verfahren nach dem Patentgesetz erteites Patent als auch durch ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent. Diese Vorschrift soll nicht für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung gelten. Denn insoweit wird eine gesonderte Regelung in \$ 18 IntPatÜbkG getroffen.
\$ 9 IntPatÜbkG regelt die Umwandlung einer europaischen Patentanmeldung in eine nationale Anmeldung. Sie soll für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht geiten. Denn sie betrifft Fälle, in denen eine europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Satz 3 EPU als zurückgenommen gilt, weil die Patentanmeldung nicht rechtzeitig an das EPA weitergeleitet wurde. Es kann dementsprechend nicht mehr zu der Erteilung eines europäischen Patents kommen, einer wesentlichen Voraussetzung für die zusätzliche Erlangung der einheitlichen Wirkung.


#### Abstract

-24- Bearbeitungsstand: 1112 2015 $21: 50 \mathrm{unh}$ Geltung der Vorschriften des Artikels II IntPatüblg für europäische Patente bei In-anspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Artikels 83 . Absatz 1 und 3 des Übereinkommens Das Ubereinkommen sieht in Artikel 83 Ubergangsregelungen vor. So besteht nach Artikel 83 Absatz 1 des Übereinkommens eine - nach Malßgabe des Absatzes 5 verlängerbare - Ubergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens. Während dieser Zeit können Klagen in Bezug auf europäische Patente und ergänzende Schutzzertifikate, die zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis ausgestellt worden sind, weiterhin bel nationalen Gerichten erhoben werden. Wird diese Regelung in Anspruch genommen, so gelten uneingeschrankt die Vorschriften des $\$ \$ 1$ bis 14 IntPatÜbkg. Denn nationale Gerichte, die während der Übergangszeit angerufen werden, wenden nationales Recht an. Anderenfalls drohte eine uneinheitliche Anwendung des Ubereinkommens in den einzelnen Vertragsmitgliedstaaten, was ausweisich des fünften Erwägungsgrundes zu dem Übereinkommen von den Vertragsmitgliedstaaten nicht beabsichtigt war. Dortheißt es, dass die Vertragsmitgliedstaaten bei der Erzielung des Übereinkommens von dem Wunsch geleitet wurden, durch die Errichtung des Einheitichen Patentgerichts die Durchsetzung von Patenten und die Verteidigung gegen unbegründete Klagen sowie Klagen im Zusammenhang mit Patenten, die für nichtig erklärt werden solten, zu verbessern und die Rechtssicherheit zu stärken. Gerade zu diesem Zweck sieht Artikel 1 Absatz 1 des Ubereinkommens die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts - eines einheitlichen Gerichts - vor. Diese Erwägungen spiegeln die Auffassung des. Vorbereitenden Ausschusses zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichits, der von den Vertragsmitgliedstaaten einberufen wurde, wider (siehe das Dokument „Interpretative note - Consequences of the application of Article 83 UPCA ${ }^{\text {if }}$ ):


Artikel 83 Absatz 3 des Ubereinkommens sieht eine zusätzliche Ausnahmeregelung vor. Danach kann der Inhaber oder Anmelder eines europäischen Patents, das insbesondere vor Ablauf der oben genannten Überganszeit erteilt oder beantragt worden ist, sowie ein Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das zu einem durch ein europäisches Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts ausschließen, wenn noch keine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht erhoben worden ist. Dies erfolgt durch Mitteilung uber die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung gegenüber der Kanzlei des Einheitlichen Patentgerichts spätestens einen Monat vor Ablauf der Ubergangszeit. Geschiehtdies, so sind mangels ausschließlicher Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaten weiter zuständig. Die nationalen Gerichte wenden auch in diesem Ausnahmefall die nationalen Vorschriften an, nicht hingegen das Übereinkommen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Übergangszeit nach Artikel 83 Absatz 1 des Ubereinkommens Bezug genommen.

## Zu Buchstabe di(§ 15 Absatz 2 IntPatÜbkG)

Die Neuregelung in \$ 15 Absatz 2 IntPatübkG entspricht der Vorgabe in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Sie steilt sicher, dass es nicht zu einer Kollision der Schutzrechte, und zwar des europäischen Patents und des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, kommen kann. Wird die einheitliche Wirkung des europäischen Patents beantragt und tritt sie, ein, so ist diese maßgeblich Denn aus Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ergibt sich, dass es in diesem Fall kein paralleles Schutzrecht alleine auf der Grundlage des EPÜ mit Wirkung für den Hoheitsbereich der einzelnen Vertragsstaaten - etwa die Bundesrepublik Deutschland - geben kann.

[^2]
#### Abstract

- 25 -

Bearbeitungsstand. 1112,2015 21.50 Uhy Zu Buchstabe d(\$ 15 Absatz 3 IntPatÜbkG) In§ 15 Absatz 3 IntPatÜbkG wird der Sonderfall der Fälligkeit der Jahresgebühren im Falle der Zurückweisung des Antrags des Inhabers eines europaischen Patents auf einheiftiche Wirkung geregelt. Wird der Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, so besteht das Interesse des Patentinhabers in der Regel darin, sein Schutzrecht in Form eines europäischen Patents aufrechtzuerhalten. Um dies zu erreichen, muss der Inhaber rechtzeitig die Jahresgebühren entrichten, und zwar für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent nach den nationalen Vorschriften an das DPMA, vgl. \$ 7 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜbkG. Hierbei hat der Inhaber Zahlungsfristen nach dem Patentkostengesetz (PatKostG) zu beachten. § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG stellt sicher, dass diese Fristen nicht ablaufen, bevor endgültig feststeht; dass der Antrag auf einheitiche Wirkung zurückgewiesen worden ist. Dies kann erst nach Ausgang eines gerichtichen Verfahrens gegen die Entscheidung des EPA vor dem nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i des Ubereinkommens zuständigen Einheitlichen Patentgericht der Fall sein. Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Fälligkeit zur Zahlung der Jahresgebühren sind daher nach \$15 Absatz 3 IntPatÜbkG die Zustellung der Entscheidung des EPA oder bei einer Klage nach Artikel 32 des Ubereinkommens die Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, die Rechtskraft erlangt. Ergibt sich nach \$ 3 Absatz 2 Satz 1 PatKostG, zugunsten


 des Patentinhabers eine spätere Fälligkeit, so ist diese maß̉geblich.
## Zu Buchstabe d( $\$ 16$ IntPatÜbkG)

\$ 16 IntPatÜbkG hat Zwangsizenzen an einem europäischen Patent mit einheiticher Wirkung zum Gegenstand. Der zehnte Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 125712012 macht deutich, dass solche Zwangslizenzen dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten Im Hinblick auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet unterliegen. Das bedeutet, dass Zwangslizenzen an europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteit werden können, und zwar in dem national vorgesehenen Verfahren. Europälsche Patente mit einheiticher Wirkung sind insoweit wie nationale Patente zu behandeln.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.
Geloschte Bearbeilungsstand, $11,12.201521: 50$ Uhr
Geloschtr Nummer 5
Geloschtr Artikell
Gelóscht: Arikel II

Geläscht: Artikel II

Geloscht! Artikel II

Gelơschtt Artikel II

Geloschtt des Patentkostengesetzes

Gelöscht; Nummer 5
Gellscht, Artikelll
Geloscht Artikel II

## Zu Buchstabe d (S 17 IntPatÜbkG)

\$ 17 IntPatÜbkG stellt klar, dass $\$ 20$ Absatz 1 Nummer 1 PatG auf europaische Patente mit einheiticher Wirkung nicht anwendbar ist. Diese Klarstellung ist aus folgenden Gesichtspunkten erforderlich: $\$ 20$ Absatz 1 Nummer 1 PatG bestimmt, dass das (nationale) Patent erlischt, wenn der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das DPMA verzichtet. Das Erlöschen des Patents wegen eines Verzichts ist in das vom DPMA geführte Register einzutragen, § 30 Absatz 1 Satz 2 PatG. Die Verordnung (EU) Nr. $1257 / 2012$ sieht den Verzicht auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung nicht ausdrücklich vor. Der Verzicht soll auch nicht auf dem Unweg über Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordiung nach deutschem materiellen Recht ( $\$ 20$ PatG) und deutschem Verfahrensrecht (etwa § 30 PatG) behandelf werden. Dies würde namlich zu Inkonsequenzen führen: Denn nicht das DPMA, sondern das EPA ist für die Verwaltung von Anträgen von Inhabern europälscher Patente mit einheitlicher Wirkung und die Verwaltung des Registers für den einheitllchen Patentschutz nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 zuständig. Außerdem kann das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erlöschen, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Dies wäre bei Anvendung des $\S 20$ Absatz 1 Nummer 1 PatG nicht der Fall. Daher wird durch $\$ 17$ IntPatÜbkG klargestelt, dass der Verzicht auf das europäische Patent mit einheiticher Wirkung nicht § 20 Absatz 1 Nummer 1 PatG unterfält:

## Zu Buchstabe d, (S $18 \ln t$ PatübkG)

Die Neuregelung in $\$ 18$ IntPatübkG schlägt als Ausgleich fur die Möglichkeit des Doppel schutzes einen Schutzmechanismus fur Beklagte vor. Damit soll den Bedenken Rechnung
getragen werden, wonach der Doppelschuz eine doppelte Inanspruchnahme ermögliche (vgl. insoweit die Ausführungen des Gesetzgebers bei der Einführung des Doppelschutzverbots, BIPMZ 1976, 322, 327):

## Zu Buchstabe d ( $\$ 18$ Absatz 1 IntPatÜbkG)

$\$ 18$ Absatz 1 IntPatUbkG schägt die Einführung der Einrede der doppelten Inanspruchnahme vor. Diese Einrede soll der bekiagten Partei in Verlezungsverfahren vor den deutschen Gerichten zustehen. Nur in diesen Verletzungsverfahren besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis der beklagten Partei.

Die Vorschrift setzt einen Doppelschutz durch ein nationales Patent und ein europäisches Patent oder ein europäisches. Patent mit einheitlicher Wirkung voraus. Gegenstand beider Schutzrechte muss eine Erfindung sein, die demseiben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit dem gleichen Zeitrang enteil worden ist:

Außerdem regelt die Vorschrift die Situation, in der vor einem nationalen Gericht ein Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines nationalen Patents eingeleitet wird und vor dem Einheitlichen Patentgericht das europäische Patent oder das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Gegenstand eines rechtshängigen oder rechtskräftig, abgeschlossenen Verfahrens ist. Es wird auch die Situation erfasst, in der das deutsche Gericht zuerst angerufen wird.

In den Verfahren vor dem nationalen Gericht und vor dem Einheitlichen Patentgericht muss Parteiidentităt auf Kläger- und Beklagtenseite bestehen. Nur dann erscheint die doppelte Inanspruchnahme der beklagten Partei nicht gerechffertigt. Falle, in denen die Parteiidentität über Strohmannkonstruktionen umgangen werden soll, können unter Heranziehung der Grundsätze von Treu und Glauben gelöst werden. Die Vorschrift ist insoweit an § 145 PatG angelehnt.

Das Verfahren vor dem deutschen Gericht muss dieselbe oder eine gleichartige Handlung betreffen wie dasjenige vor dem Einheitlichen Patentgericht. Durch diese Voraussetzung wird klargestelt, dass die angegriffene Ausführungsform in dem nationalen Verfahren und in demjenigen vor dem Einheitlichen Patentgericht vollständig oder weitgehend identisch sein muss. Ob Letzteres zu bejahen ist, ist-ähnlich wie im Zusammenhang mit § 145 PatG - einer wertenden Beurteilung zu unterziehen.

Die Einrede ist als prozesshindernde Einrede ausgestaltet, die zur Unzulässigkeit führt: Insoweit besteht ebenfalls eine Parallelität zu $\$ 145$ PatG. Die Unzulässigkeit greift aber nur ein, soweit das nationale Patent und das europaische Patent bzw. das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung dieselbe Erfindung schützen.

Schließlich setzt die Einrede voraus, dass die beklagte Partei die doppelte Inanspruchnahme bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung rügt, Die beklagte Partei muss sich also ausdrücklich auf die Einrede berufen. Insoweit ist die Vorschrift § 145 PatG und in ihrem Wortlaut § 1032 ZPO nachgebildet. Dadurch, dass die Einrede der doppelten Inanspruchnahme verzichtbar ist, erhält die beklagte Partei die Möglichkeit, selbst zu entschelden, ob sie das Verfahren vor dem deutschen Gericht fortsetzen möchte:

## Zu Buchstabe d ( $\$ 18$ Absatz 2 IntPatübkG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung können deutsche Gerichte in Fallen des $\$ 18 \mathrm{Ab}$ satz 1 IntPatÜbkG das Verfahren in allen Instanzen aussetzen, um den Einzelfall angemessen behandeln zu können. Im Übrigen, insbesondere nach Abschluss des deutschen Verfahrens, ist auch das Einheitfiche Patentgericht aufgerufen, eine Lösung für den Fall der doppelten Inanspruchnahme zu finden.


Problematik in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. $1215 / 2012$ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABI) L. 351 vom 20.12.2012, S.1, Im Folgenden: Brüssel-la-Verordnung), geändert durch die Verordnunc (EU) Nr. $542 / 2014$ des Europäischen Parlaments und des. Rates vom 15. Mai 2014 zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften (ABI. $L 163$ vom 29.5.2014, S. 11, betrifft:

Die Kosten etwaiger Übersetzungen werden nach \$ 19 Absatz 2 Satz 3 IntPatÜbkG dem Vollstreckungsgläubiger auferlegt, da er dafur Sorge tragen muss, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung geschaffen und dargelegt sind.


Die vorgeschriebene sachliche Zustandigkeit folgt der Konzentrationsbestimmung des § 143 Absatz 1 und 2 PatG; Für die in \$ 19 Absatz 3 Satz 1 IntPatübkG erwähnten Anträge und Klagen sind die Landgerichte zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf den Streitwert. Haben die Länder die Zuständigkeit für Patentstreitsachen nach § 143 Absatz 2 PatG bestimmten Landgerichten zugewiesen, so gilt diese Zuweisung sinngemäß. Hierdurch wird eine Konzentrationswirkung wie in Patentstreitsachen erreicht.

Die Regelung der örtichen Zuständigkeit ist an § 1086 Absatz 1 ZPO angelehnt, der auf den Wohnsitz oder den Sitz des Schuldners, hilfsweise auf den Ort der Zwangsvollstreckung, abstellt. Dadurch wird die örtliche und sachliche Nähe des Vollstreckungsorgans bzw. des Gerichts zur jeweiligen Zwangsvollstreckungsmaßnahme gewahrt. Außerdem bildet § 1086 Absatz 1 ZPO den Anknüpfungspunkt für weitere Vorschriften innerhalb der ZPO, die die vergleichbare Problematik regeln, dass ein im Inland vollstreckungsfähiger Titel von einem ausländischen Gericht errichtet wurde und es daher an einem deutschen Prozessgericht des ersten Rechtszuges fehlt. Hierzu gehören \$§ 1096 Absatz 2, 1109 Absatz 2 und § 1117 Absatz 1 ZPO.

Der Umstand, dass der nach $\$ 19$ Absatz 3 IntP atUbbkG bestimmte Gerichtsstand ausschließlich ist, ergibt sich bereits aus § 19 Absat 1 Satz 2 IntPatUbkG in Verbindung mit § 802 ZPO. Eine Klarstellung ist daher entbehrlich.

Einer über $\$ 19$ Absatz 3 IntPatübkG hinausgehenden Zuständigkeitsregel bedarf es nicht. Für vollstreckungsrechtliche Anträge und Rechtsbehelfe ohne starken Bezug zum Erkenntnisverfahren gilt die allgemeine Verweisregel des $\$ 19$ Absatz 1 Satz 2 IntPatübkG. Bel diesen Anträgen und Rechtsbehelfen bedarf es keiner Konzentration der Zuständigkeiten, weil patentspezifische Rechtsfragen nicht im Vordergrund stehen.


Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf öffentliche Urkunden, da Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens diese nicht ausdrücklich erwähnt. Insowelt weicht das Übereinkommen etwa von der Brüssel-la-Verordnung ab, wo die Vorschrift des Artikels 41 Absatz 1 Satz 2 auf offentiche Urkunden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 2 entsprechend anzuwenden ist. Diese Verordnung ist in der Bundesrepublik. Deutschland im Grundsatz auf die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Artikel 71d Absatz 1 Satz 2 nicht anwendbar. Für die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerstaat des Ubereinkommens gelten vielmehr die Bestimmungen des Übereinkommens selbst.

Zu Buchstabe d ( $\$ 20$ IntPatübkG)
\$20 IntPatÜbkG gewährleistet, dass bestimmte Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts in Ubereinstimmung mit den Vorgaben des Ubereinkommens und der Satzung des Einheittichen Patentgerichts im Inland beigetrieben werden können.

$\$ 20$ Absatz 1 IntPatÜbkG nimmt nicht nur Bezug auf Ordnungs-und Zwangsgelder, sondern ebenfalls auf weitere Ansprüche, die denjenigen in § 1 Absatz 1 JBeitro entsprechen. Durch diese Bezugnahme wird dafür Sorge getragen, dass Ansprüche wie solche im Falle der Rückzahlung von Prozesskostenhilfe (Regel 382 des Entwurfs der Verfahrensordnung des Einheitichen Patentgerichts), der Beitreibung von Gerichtskosten des Einheitlichen Patentgerichts oder der Rückzahlung zu viel gezahiter Beträge mit erfasst werden.

Die Neuregelung stellt im Übrigen - wie auch \$ 19 Absatz 1 Satz 3 IntPatübkG - klar, dass speziellere Vorschiriften des Ubereinkommens und der Satzung des Einheitichen Patentgerichts. Vorrang genießen. Dies folgt aus Artikel 82 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens.

| Zu Buchstabe d ( $¢ 20$ Absatz 2 IntPatÜbkG) | Gelöscht: Nummer 5 |
| :---: | :---: |
| § 20 Absatz 2 IntPatübkG enthält eine Regelung zur Zuständigkeit der beitre | Geloscht. Artikel II |
| hörde. Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 der Vorschrift ist das BfJ, Die | Geloscht: Artikel II |
| Regelung ist § 2 Absatz 2 JBeitrO auf Grund der vergleichbaren Interessenlage nachgebil. | Formatiert: Text |
| det. Hierdurch wird der Aufgabenkreis des BfJ erweitert. | Gelöscht:9 |
| Zu Nummer 2 | Formatiert: Binnenverw |
| Artikel 1 Nummer 2 zeigt die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel X IntPatÜbkG auf |  |
| ZuBuchstabea | Formatiert: Binnenverw |
| Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die Anfügung der Nummer 3 in Artikel $X$. | Formatiert: Text |
| Zu Buchstabe b | Formatiert Binnenverw | mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind. Hierbei handelt es sich um Änderungen der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts und ihre Änderungen.

## Zu Nummer 3

Formatiert: Binnenverweis
Die Übergangsregel bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit, dass das neue System+ des. Doppelschutzes und Doppelschutzverbots nur fur solche nationalen Patente gilt, für die der Hinweis auf die Ertellung nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens veroffenticht worden ist. Dementsprechend gilt das bisherige Recht für diejenigen nationalen Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem Tag des Inkraftretens des Ubereinkommens veröffentlicht worden ist. Hieraus folgt, dass für ergänzende Schutzzertifikate, für die nach Maßgabe des Artikels II § 18 Absatz 3 IntPatÜbkG der Doppelschutz ermöglicht wird, der Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Grundpatents entscheidend ist

## Zu Artikel 2

Gelöscht: (Änderung des Pạtentgesetres)
In Artikel 2 wird eine Änderung des $\$ 30$ Absatz 1 PatG vorgeschlagen: Da das Übereinkommen die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren uber europaische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung weitgehend auf das Einheitiche Patentgericht übertragen wird, ist es erforderlich, in dem vom.DPMA geführten Register den Tag der Eintragung der einheitichen Wirkung eines europäischen Patents und den Tag des Eintrits der Wirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung einzutragen. Auf diese zwei Zeitpunkte beziehen sich Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. § 30 Absatz 1 PatG wird dementsprechend um einen neuen Satz 3 ergänzt.

Zu Artikel $3_{2}$
Gelöscht: (Inkraftreten)
Artikel 3 regelt das Inkraftreten des Gesetzes.


## Zu Absatz 2

Im Übrigen tritt das Gesez dann in Kraft, wenn das Übereinkommen in Kraft tritt: e
Gelöschti Der Tag des Inkraftretens des Ubereinkommens is Im Bundesgesetzblati bekanntzugeben.


[^0]:    Gelöscht! PatG
    Geloscht: von

[^1]:    § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Patentgesetzes findet auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung keine Anwendung.

[^2]:    1) Internet hitp://www unified-patent-courtorg/news/71-interpretative-note-consequences-oi-the-application-of-article-83-upca.
